

S A T Z U N G

DEUTSCHE SCHREBERJUGEND -LANDESVERBAND SACHSEN e.V

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Deutsche Schreberjugend - Landesverband Sachsen e.V, im folgenden der LV Sachsen genannt.
2. Der Sitz des LV ist Torgau.
3. Der LV Sachsen ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

1. Der LV Sachsen ist der freiwillige Zusammenschluß der Deutschen Schreberjugend in Sachsen zu dem Zweck, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Landesjugendring, den Landesbehörden und demokratischen Jugendgemeinschaften zu vertreten.
2. Der LV Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Förderung von Bildung und Erziehung, des Landschafts -und Umweltschutzes sowie der Jugendhilfe.
Andere als steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind ausgeschlossen.
Der LV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des LV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LV Sachsen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Ziele des LV Sachsen sind die gemeinsame Vertretung der Interessen junger Menschen, die Koordinierung des Wirkens der regionalen Gliederungen sowie die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

2. Für die Erreichung der vorgenannten Ziele ist es Aufgabe des LV,
- Arbeitstagen durchzuführen,
 - Mitarbeiterschulungen zu betreiben,
 - Gruppentreffen und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zu leisten,
 - Zusammenarbeit mit allen Trägern der freien Jugendpflege anzustreben,
 - die Zusammenarbeit mit Kleingärtnerorganisationen zu erhalten und fortzuentwickeln.
3. Im Rahmen seiner Aufgaben setzt sich der LV Sachsen insbesondere ein,
- für einen besseren Schutz des Kindes und die Bereitstellung ausreichender Mittel für die Betreuung junger Menschen in Jugendgemeinschaften,
 - für die Schaffung ausreichender Spiel -und Erholungsmöglichkeiten für die Jugend,
 - für die Schaffung und Erhaltung ausreichender Freizeit -und Grünanlagen,
 - für eine menschliche Umwelt.
4. Der LV Sachsen bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Sachsen und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des LV Sachsen sind die Kreis -Stadt - und Ortsgruppen der Deutschen Schreiberjugend in Sachsen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung. Über den Ausschluß entscheidet die Landeskonferenz.

§ 5 Organe

Organe des LV Sachsen sind,

1. Landeskonferenz
2. Landesvorstand

§ 6 Landeskonferenz

1. Die Landeskonferenz besteht aus dem Vorstand und den Delegierten der Orts -Stadt -und Kreisverbände. Die Stadt -und Ortsverbände entsenden je angefangene 100 Mitglieder, für die der Beitrag geleistet wurde, einen Delegierten. Die Landeskonferenz tritt jährlich zusammen unter Angabe der Tagesordnung und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.
2. Eine außerordentliche Landeskonferenz ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

3. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlußfassung über jugend-und gesellschaftspolitische Grundsatzfragen
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - d. Wahl der Revisoren
 - e. Wahl der Delegierten
 - f. Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Planung
 - h. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - i. Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - j. Entlastung des Vorstandes
 - k. Beschlußfassung über Satzungsänderung
 - l. Beschlußfassung über Anträge
 - m. Beschlußfassung über Ruhen der Mitgliedschaft bei Nichterfüllung der Mitgliedspflichten
 - n. Berufung von Ausschüssen.
4. Die Einladung zur Landeskonzferenz muß schriftlich und mindestens 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung an die Kreis -Stadt -und Ortsverbände erfolgen.
5. Anträge zur Behandlung in der Landeskonzferenz haben mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorzuliegen, bei Anträgen zur Satzungsänderung mindestens 6 Wochen vorher.
6. Über jede Landeskonzferenz ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 1. Stellvertreter und bis zu 5 Beisitzer. Gestzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie sind jeweils alleinvertretungsverechtig.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand ist für mindestens 3 Jahre durch die Landeskonzferenz zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Einladungen und Leitung obliegt dem Vorstand.
5. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Landeskonzferenz vorbehalten sind, insbesondere die Vertretung im Landesjugendring und gegenüber dem Bundesverband.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger auf der nächsden Landeskonzferenz gewählt bis zum Ablauf der sonst üblichen Wahlperiode. Die Nachwahl eines Beisitzers ist nicht unbedingt erforderlich.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und allen Vorstandsmitgliedern sowie allen Kreis -stadt -und Ortsverbände innerhalb von 6 Wochen zuzustellen.

§ 8. Beschlüsse

1. Beschlüsse der Organe bedürfen einer einfachen Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes aussagt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Sie sind durch die Tagesordnung bei Einladungen zur Konferenz auszuweisen.

§ 9 Beiträge, Rechnungswesen

1. Der LV Sachsen erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Landeskonferenz festlegt. Näheres ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
2. Öffentliche Mittel sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

§ 10 Revision

1. Die Landeskonferenz wählt nach Inkrafttreten dieser Satzung 3 Revisoren.
2. Die Revisoren müssen alle 3 Jahre neu gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Revisoren überprüfen die Geschäfts- und Rechnungsführung in vollem Umfang und legen darüber der Landeskonferenz einen Bericht vor. Mindestens 2 Revisoren haben die Überprüfungen durchzuführen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

1. Der LV Sachsen kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Landeskonferenz aufgelöst werden. Zur Auflösung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen für Zwecke der Jugendpflege, Bildung oder Erziehung der Jugendbehörde des Freistaates Sachsen zu.

§ Schlußbestimmung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.09.1992 errichtet.

Lothar Brzoska
Lothar Brzoska
Vorsitzender des LV
der DSJ Sachsen

Lothar Wolff
Lothar Wolff
Stellv. Vorsitzende
des LV der DSJ
Sachsen

Peter Bierock
Andreas Hoff
Lothar Thiele

Anke Rauscher